

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§ 3. Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane, die nicht auf Grund eigener Wahrnehmung an der zu behandelnden Person erfolgt (Fernbehandlung), ist verboten.

Personen, welche die staatliche Anerkennung als Arzt (Approbation) nicht besitzen, ist auch jede andere Behandlung der im Abs. 1 bezeichneten Krankheiten oder Leiden verboten, sofern die Behandlung gewerbsmäßig erfolgt.

Wer einem der in Abs. 1, 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sich zu einer Behandlung, die ihm nach Abs. 1, 2 verboten ist, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierte Form, erbieht.

§ 4. Es ist verboten, Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten sowie von Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierte Form, anzukündigen oder anzupreisen oder solche Mittel oder Gegenstände an Orten, die allgemein zugänglich sind, auszustellen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen bedroht.

Straflos ist das Ankündigen oder Anpreisen der im Abs. 1 bezeichneten Mittel oder Gegenstände an Aerzte oder Apotheker oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen Fachzeitschriften.

§ 5. Weibliche Personen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, können einer gesundheitlichen Beobachtung unterworfen und zwangsweise auf das Vorhandensein von Geschlechtskrankheiten ärztlich untersucht werden. Leiden sie an einer Geschlechtskrankheit, so können sie zwangsweise einem Heilverfahren unterworfen, insbesondere auch in ein Krankenhaus überführt werden, wenn dies zur wirksamen Verhütung der Ausbreitung der Krankheit erforderlich erscheint.

Die Aufbringung der entstehenden Kosten regelt sich nach Landesrecht.

§ 6. Das Strafgesetzbuch wird abgeändert, wie folgt:

1. Als § 180a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die Vorschrift des § 180 findet keine Anwendung auf das Gewähren von Wohnung an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn damit weder ein Ausbeuten der Person, der die Wohnung gewährt ist, noch ein Anhalten dieser Person zur Unzucht verbunden ist.

2. Im § 361 erhält die Nr. 6 folgende Fassung:

6. eine weibliche Person, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, wenn sie die zur Ueberwachung der gewerbsmäßigen Unzucht erlassenen Vorschriften übertritt. Die Vorschriften erläßt der Bundesrat; soweit der Bundesrat solche Vorschriften nicht erläßt, können sie von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde erlassen werden;

3. Im § 362 Abs. 2 wird als Satz 3 folgende Vorschrift eingestellt:

Im Falle des § 361 Nr. 6 ist die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde auch dann zulässig, wenn die Strafe gemäß § 73 auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft:

1. eine Amme, die ein fremdes Kind stillt, ohne im Besitz eines unmittelbar vor Antritt der Stellung ausgestellten ärztlichen Zeugnisses darüber zu sein, daß sie nicht an einer Geschlechtskrankheit leidet;

2. eine weibliche Person, die, wissend, daß sie an einer Geschlechtskrankheit leidet, ein fremdes Kind stillt;

3. wer ein syphilitisches Kind, für dessen Pflege er zu sorgen hat, in Kenntnis der Erkrankung von einer anderen Person als der Mutter stillen läßt;

4. wer ein geschlechtskrankes Kind in Kenntnis der Erkrankung in Pflege gibt, ohne die Pflegeeltern von der Krankheit des Kindes zu benachrichtigen.

Straflos ist das Stillen oder Stillenlassen eines syphilitischen Kindes durch eine weibliche Person, die selbst an Syphilis leidet.

Entwurf eines Gesetzes gegen die Verhinderung von Geburten.

§ 1. Das gewerbsmäßige Herstellen oder Vorrätighalten, die Einfuhr, das Verkaufen, Feilhalten oder sonstige Inverkehrbringen von Mitteln oder Gegenständen, die geeignet sind, die Empfängnis zu verhüten oder die Schwangerschaft zu beseitigen, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Mittel oder Gegenstände kann durch Verordnung des Bundesrats verboten oder beschränkt werden.

Soweit solche Mittel oder Gegenstände auch geeignet sind, die Entstehung von Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten, zu verhüten, soll die Verordnung des Bundesrats auf die Bedürfnisse des Gesundheitsschutzes Rücksicht nehmen.

Die Verordnung des Bundesrats ist dem Reichstag, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnis zu bringen.

§ 2. Wer der Verordnung des Bundesrats (§ 1) vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 600 M oder Haft ein.

§ 3. Wer Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierte Form, ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an Orten, die allgemein zugänglich sind, ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Straflos ist das Ankündigen oder Anpreisen dieser Mittel oder Gegenstände, soweit nicht ihre gewerbsmäßige Herstellung vom Bundesrat überhaupt verboten ist (§ 1), an Aerzte oder Apotheker oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen Fachzeitschriften.

§ 4. Wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierte Form, seine eigenen oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung der Beseitigung der Schwangerschaft anbietet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer gewerbsmäßig Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Verhütung der Empfängnis bei anderen Personen anwendet oder seine eigenen oder fremde Dienste zu ihrer Anwendung anbietet.

§ 5. In den Fällen der §§ 2 bis 4 kann neben der Strafe auf Einziehung der Mittel oder Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Zu den Gesetzentwürfen bemerkt Herr Prof. Blaschko kurz Folgendes:

Ob die beiden Gesetzesvorlagen überall Zustimmung erfahren werden, erscheint fraglich. Insbesondere wird der erstere bei den Heißspornen, welche Meldepflicht und Behandlungszwang für alle Geschlechtskranke fordern, eine große Enttäuschung hervorrufen. Aber auch bescheideneren Anforderungen trägt die Vorlage nur in geringem Umfange Rechnung. Zwar hat das von der gesamten Ärzteschaft geforderte Verbot der Kurpfuscherei und der Fernbehandlung der Geschlechtskrankheiten in dem Entwurfe Aufnahme gefunden, aber nicht das allgemeine Annoncierverbot, das für die Kriegszeit schon in fast allen Corpsbezirken, neuerdings auch im Bereiche des Oberkommandos in den Marken erlassen worden ist. Man hat sich leider auf das Verbot der Ankündigung von Mitteln, Gegenständen und Verfahren zur Heilung der Geschlechtskrankheiten beschränkt, sodaß es gewissenlosen Annonceuren immer noch freisteht, sich dauernd in fetter Schrift dem Publikum als Aerzte für Geschlechtskrankheiten anzupreisen. Wir fürchten, der Reichstag wird hier sicher nicht weitergehen als die Regierung, die schon etwas herzhafter hätte zugreifen können.

Die Zwangsuntersuchung und Zwangsbehandlung Prostituirter ist aus dem „kleinen“ preussischen Seuchengesetz einfach übernommen und dadurch sowie durch eine Verbesserung §§ 180 und 361 RStGB. für das ganze Reich eine gesetzliche Handhabe für die gesundheitliche Ueberwachung der Prostitution gewonnen. Doch sieht der Entwurf noch den Erlaß besonderer Bundesratsvorschriften vor, von deren Fassung eigentlich die zukünftige Regelung der ganzen Materie abhängen wird. Es wäre zu wünschen, daß dem Reichstage sowie den ärztlichen Sachverständigen ein Einfluß auf die Gestaltung dieser Vorschriften eingeräumt würde.

Leider beschränkt sich die Vorlage dann auf ein paar kurze Vorschriften, um die Verbreitung der Syphilis durch Ammen und Säuglinge zu verhüten, trifft aber sonst keinerlei Schutzmaßnahmen gegen alle die übrigen zahlreicheren Formen der Uebertragung; die bloße Strafandrohung für leichtfertige Gefährdung dürfte hier wohl kaum ausreichen.

Schärfer greift der zweite Entwurf in die bestehenden Verhältnisse ein; er will nicht nur die Ankündigung oder Ausstellung von Mitteln zur Verhütung von Empfängnis und zur Beseitigung der Schwangerschaft bestraft wissen, sondern der Bundesrat soll befugt sein, schon Herstellung, Einfuhr und Verkauf dieser Mittel in gewissem Umfange zu verbieten und zu beschränken. Eigentlich sollen nur die Condoms von dieser Beschränkung freibleiben, während die bei der Frau anzuwendenden Mittel zum Teil ganz verboten werden, zum Teil erheblichen Beschränkungen unterliegen sollen. Angesichts der schamlosen Reklame, die vielfach mit diesen Mitteln getrieben wird, sind die Bestimmungen des Entwurfs sicher gutzuheißen, nur soll man nicht glauben, daß man damit die „Verhinderung der Geburten“ verhindern wird, denn da man den Verkauf von Irrigatoren keinen Beschränkungen wird unterwerfen können, werden die Frauen, die keine Kinder haben wollen, sich in Zukunft statt der amerikanischen Druckspritzen eben des Irrigators bedienen. In bevölkerungspolitischer Hinsicht wird der Erfolg dieses Gesetzes nicht hoch zu veranschlagen sein.

Die beiden Vorlagen wurden in der Reichstags-sitzung vom 20. dem Ausschuss für Bevölkerungs-politik zur Beratung überwiesen.

Kleine Mitteilungen.

— Berlin. Mit dem Ablauf des Waffenstillstands am 18. haben unsere Truppen an der russischen Front den Vormarsch nach Livland, Estland und in die Ukraine angetreten und fast ohne Kampf schon am 19. Dünaburg und Luck eingenommen, am 20. Wenden durchschritten, weiterhin Rowno, Minsk und andere Städte besetzt, viele Tausend Gefangene gemacht und sehr erhebliche Beutegewonnen. Nach diesen, von den Bolschewiki anscheinend nicht erwarteten Leistungen unserer Armee hat sich die Vorhersage des Staatssekretärs v. Kühlmann, daß die Wiederaufnahme des Kriegszustandes den Friedenswillen der russischen Regierung beeinflussen werde, schnell erfüllt: bereits am 20. verkündete sie durch Funkspruch unserer Regierung, daß „der Rat der Volkskommissare sich veranlaßt sehe, in Anbetracht der geschaffenen Lage sein Einverständnis zu erklären, den Frieden unter den Bedingungen zu unterzeichnen, welche von den Delegationen des Vierbundes in Brest-Litowsk gestellt wurden“. Mit Recht bemerkte freilich der Staatssekretär im Hinblick auf die wiederholte Ablehnung derartiger Funksprüche, daß nur eine schriftliche Erklärung der russischen Regierung als ein verbindliches Dokument angesehen werden könne, worauf seitens der Russen auch diese zugesichert wurde. Bestätigt sich das erfreuliche Friedensangebot der russischen Regierung — das durch die Einsicht erzwungen würde, daß sie unmöglich gleichzeitig gegen die Bürgertruppen, die polnischen Legionen, Ukrainer, Finnländer, Rumänen und Deutschen Krieg führen kann, bei einem Mißerfolg aber ihre Herrschaft einbüßen muß —, dann haben wieder einmal diejenigen schwachnervigen und politisch kurzsichtigen Flaumacher unter den Deutschen und namentlich Oesterreichern ein völliges Fiasko erlebt, die über das militärische Vorgehen der Deutschen die erschütterndsten Weherufe ausgestoßen haben. Insbesondere werden dann hoffentlich die österreichisch-ungarischen Politiker, die in einer merkwürdigen Auffassung von „Waffenbrüderschaft“ und „Nibelungen-treue“ Oesterreich-Ungarns Krieg mit Rußland als beendet erklärt und selbst die Unterstützung der Ukrainer gegen die Bolschewiki — die doch für Oesterreich-Ungarn zum mindesten dieselbe Bedeutung hat wie für Deutschland — für eine ausschließlich deutsche Angelegenheit erklärt haben, sich mit dem Einmarsch von deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen in die Ukraine aussöhnen. Unabhängig aber davon, ob das Friedensangebot der russischen Regierung bestätigt wird und zum erwünschten Erfolg führt oder nicht, haben am 22. die Friedensverhandlungen mit Rumänien begonnen. Daß das verruchte Ministerium Bratianu durch ein Ministerium Averescu ersetzt ist und daß dieser verbundfreundliche Ministerpräsident angeblich den Regierungen der Alliierten die Aufhebung der von der früheren Regierung geschlossenen Verträge (d. h. besonders betr. des Sonderfriedens) infolge der Zwangslage Rumäniens angezeigt hat, läßt eine baldige Verständigung (Bessarabien den Rumänen, die Dobrudscha den Bulgaren?) erhoffen. Wie sehr durch einen Frieden mit Rußland und Rumänien die Friedensfreunde in Frankreich, England und Amerika weiter an Boden gewinnen würden, leuchtet ein. Einstweilen triumphiert freilich Lloyd George noch über seine scharfen Gegner, was am deutlichsten aus der Tatsache hervorgeht, daß es ihm gelungen ist, den Abgang des beliebten Generalstabschefs Lord Robertson zu erzwingen. Auch Clémenceau leistet der wachsenden Opposition der Sozialisten noch kühn Widerstand. Wilson läßt freilich immer mehr verlautbaren, daß Amerikas Kriegsziele mit denjenigen der Alliierten nur bis zu einer gewissen Grenze übereinstimmen. Die

Schwierigkeiten der Kriegführung sind offenbar in Wirklichkeit erheblich stärker, als man in amerikanischem Ueberchwang angenommen hatte. Recht bitter muß das von dem republikanischen Senator Mc Cumber im Kongreß gesprochene Wort gewirkt haben: „Wir müssen jetzt lernen, daß man mit Ruhmredigkeit keinen Krieg gewinnt.“ Diese Stimmung wird durch die Nachricht, daß mit Schluß des Monats Januar seit Beginn des verschärften U-Boot-Kriegs 9 590 000 To. feindlicher Handelsschiffsraum vernichtet worden sind, nicht gerade verbessert werden. Auch der glänzende Vorstoß unserer Torpedoboote am 15. in den englischen Kanal, der nahezu die ganze englische Kanalbewachung unmittelbar an der englischen und französischen Küste vernichtete, stimmt wenig mit der Ueberheblichkeit der englischen Flottenlords überein. Diese Niederlage wird durch die Ernennung des berühmtesten Lord Northcliffe zum Propagandachef kaum ausgeglichen werden: auch wenn Northcliffe mit echt englischem Zynismus offen verkündet hat, daß seine Hauptaufgabe darin bestehe, Unruhen und Zwistigkeiten in den feindlichen Ländern zu erregen. Daß freilich unsere „unabhängigen Sozialisten“ und deren — deutsche und österreichische — Gesinnungs-genossen durch eine derartige Erklärung zur Vernunft gebracht würden, läßt sich bei ihrem Geisteszustande leider nicht erwarten. Einen traurigen Beweis dafür haben ihre Vertreter Dr. Cohn (U. Soz.) und der Pole Stychel bei ihren Reden gegen den Friedensvertrag mit der Ukraine, der am 22. vom Reichstag angenommen wurde, geliefert. J.S.

— Bei der Beratung des Gesetzentwurfs zur preußischen Wahlrechtsreform wurde im Wahlrechtsausschuß am 18. II. durch § 2 die Bestimmung angenommen, wonach als Armenunterstützung, welche vom Wahlrecht ausschließt, nicht mehr wie bisher gilt: a) die dem Wähler oder einem seiner Angehörigen gewährte Unterstützung in Krankheitsfällen, b) die einem Angehörigen wegen körperlichen oder geistigen Gebrechens gewährte Anstaltspflege.

— Für das nächste Rechnungsjahr werden die Reichsmittel zur Förderung der Erforschung und Bekämpfung der Tuberkulose um 50 000 M auf 200 000 M verstärkt werden. Seit 1902 hat das Reich mehr als 2 Millionen M für die Erforschung und Bekämpfung der Tuberkulose aufgewendet.

— Geh. San.-Rat Dr. Strassmann, langjähriger Stadtrat, Ehrenbürger von Berlin, vollendet am 24. sein 80. Lebensjahr. Trotz seines hohen Alters ist der körperlich und geistig frische Jubilar auch jetzt noch Mitglied der Deputation für das öffentliche Gesundheitswesen, für das Hygienische Untersuchungsamt, für Statistik, Irrenpflege und andere Verwaltungsabteilungen.

— Geh. San.-Rat Dr. K. Menzel feierte am 15. seinen 90. Geburtstag.

— Marine-Gen.-Arzt a. D. Dr. Dirksen hat den Charakter als Marine-Obergeneralarzt erhalten.

— Pocken. Deutschland (10.—16. II.): 1. — Fleckfieber. Deutschland (10.—16. II.): 7. Oesterreich-Ungarn (1.—18. I.): 4. — Genickstarre. Preußen (3.—9. II.): 10 (4 †). Schweiz (27. I.—2. II.): 4. — Ruhr. Preußen (3.—9. II.): 113 (13 †). — Diphtherie und Krupp. Deutschland (8.—9. II.): 1600 (103 †), davon in Groß-Berlin 225 (9 †).

— München. Der König von Bayern hat anlässlich seiner am 18. gefeierten goldenen Hochzeit 5 Millionen M für eine Stiftung zur Fürsorge für Säuglinge und kinderreiche Familien bestimmt. Die städtischen Behörden haben anlässlich der Feier 1 Million M zur Fürsorge für arme, dem Säuglingsalter entwachsene, aber noch nicht schulpflichtige Kinder gestiftet. — Hier soll ein Lazarett geschaffen werden, in dem hauptsächlich verwundete Hochschulstudierende Aufnahme finden sollen.

— Hochschulnachrichten. Bonn: Geh.-Rat F. Schultze hat mit Schluß des Semesters seine langjährige Lehrtätigkeit aufgegeben. — Leipzig: Oberarzt Dr. Sievers und Assistent Dr. W. Rosenthal haben sich für Chirurgie habilitiert. — München: Zum Leiter des Zahnärztlichen Instituts in Bonn ist Priv.-Doz. der Zahnheilkunde F. Kantorowicz berufen. — Wien: Prosektor Dr. Th. Bauer hat sich für Pathologische Anatomie, Dr. Leo Hess und Dr. Paul Saxl haben sich für Innere Medizin habilitiert. — Basel: Auf den Lehrstuhl für Chirurgie ist [Prof. Hotz in Freiburg i. B. berufen. Priv.-Doz. für Neurologie Dr. Robert Bing, unser langjähriger Mitarbeiter, ist zum a. o. Prof. ernannt. Dr. R. Birkhäuser hat sich für Augenheilkunde habilitiert. — Genf: Fräulein Dr. L. Stern ist zum a. o. Prof. der Physiologischen Chemie ernannt. Die russische Kollegin ist die erste Frau, die einen Lehrauftrag an der Genfer Universität erhält.

— Gestorben. a. o. Prof. für Ophthalmologie Dr. v. Sicherer, 48 Jahre alt, am 18. in München.

— Wegen des sächsischen Bußtages mußte diese Nummer aus technischen Gründen bereits am 23. abgeschlossen werden.